

Leipziger Tageblatt

80

Annexe.

Nr. 80.

Montag, den 21. März.

1842.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt den 11. April und endigt mit dem 30. April.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinssstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aufhängen.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aufhängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger außerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Betäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Bahnhofswöche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsstalls wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Besinden bis zu 25 Thalern belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinssstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlaufen bis zum Auslaufen der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 8) Eben so bleibt das Haustiren jeder Art und das Halten der jüdischen Kleinhandler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Bahnhofswöche erachtet.
- 9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen althier nachgelassenen Betrieb von Meßspeditionsgeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels althier betreffend.

Leipzig, den 31. Januar 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Groß.

Bekanntmachung.

Bon und mit dem Grünen Donnerstag wird während der Sommermonate und zwar bis zum 1. November d. J. der Vormittagsgottesdienst in den beiden Hauptkirchen zu St. Thomas und St. Nikolai, so wie in der Peterskirche seinen Anfang wieder um 8 Uhr nehmen. Der übrige Gottesdienst erleidet hierdurch keine Änderung.

Leipzig, den 16. März 1842.

Die Kirchen-Inspection zu Leipzig.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Grusmann, Sup.

Einheimisches.

Am 19. März d. J. fand eine erhebende Feier in den Räumen des sogenannten Arbeitshauses für Freiwillige statt, welche nüchtern Anzahl an diesem Tage eine funfzigjährige Wirkamkeit endete. Gegen 9 Uhr leitete der würdige Director Dolz diese Feier mit einer kurzen erhebenden Rede ein, worauf Hr. Stadtrath Söhlmann, als Vorsteher des Arbeitshauses, das Wort ergriff und in einem längern Vortrage sich über die Entstehung und das Wirken dieses Instituts verbreitete. Diesem gründlichen Vortrage, der in mannigfacher Hinsicht für die Bürger unserer Stadt interessant sein muß, entnehmen wir unter andern Folgendes:

Vortrag bei der Feier des 19. März 1842, als des Stiftungsfestes des Arbeitshauses für Freiwillige, von F. Söhlmann, als dessen Vorsteher.

Aus dem Rathsprotokoll vom 24. August 1743 geht hervor, daß der Rath bereits damals die Notwendigkeit erkannte, wegen des immer mehr um sich greifenden Müstiggangs Arbeitshäuser zu errichten, da in der Arbeit bei erwachsenen Personen, wie auch bei Kindern das beste Mittel sich findet, in körperlicher als auch geistiger Hinsicht wohlthätig auf sie einzuwirken.

Nach vielfachen Berathungen ward 1748 die Errichtung eines Werk- und Arbeitshauses beschlossen; die Arbeit sollte